

Ortsrecht

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der
Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel**

Stand: Oktober 2017

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Stand: Oktober 2017

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.10.2017 wird folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den Raum unter der Tribüne sowie bei Inanspruchnahme der weiteren vorhandenen Räumlichkeiten einschließlich der dort vorhandenen Toiletten- bzw. der im Bedarfsfall genutzten Duschanlagen. Dieser Raum oder die weiteren Räumlichkeiten stehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen für kulturelle, soziale, sportliche und private Veranstaltungen zur Verfügung. Politische Veranstaltungen sind ausgenommen.

§ 2

Verfahren

Die Benutzung ist bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen. Die Zulassung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden.

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Verbände, Vereine, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz in Bad Segeberg haben. Sie gelten als Veranstalterin bzw. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Darüber hinaus kann der Raum auch Antragsstellerinnen und Antragstellern mit (Wohn-) Sitz außerhalb von Bad Segeberg zur Verfügung gestellt werden.

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Stand: Oktober 2017

§ 4

Allgemeine Bestimmungen, Benutzungsumfang

- (1) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Stadt. Dabei müssen elektrische Betriebsmittel den elektronischen Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 entsprechen.
- (2) Wegen evtl. Lärmbelästigungen ist die Veranstaltung im Interesse der direkten Anlieger und Anliegerinnen regelmäßig auf den Raum unter der Tribüne zu begrenzen. Türen und Fenster sind bei Veranstaltungen mit Musik grundsätzlich geschlossen zu halten. Offenes Feuer oder Feuerwerk sind auf dem Vorplatz oder dem Gelände der Rennkoppel nicht erlaubt.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Raum bzw. die Räumlichkeiten unter der Tribüne wird bzw. werden nur zu dem beantragten Zweck überlassen. Die Stadt behält sich vor, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro zu erheben, wenn der Raum für einen anderen als den beantragten Zweck genutzt wird; in diesen Fällen ist auch eine erneute Vermietung in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Die Volljährigkeit ist Voraussetzung für die Vergabe der Räume.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räume sowie die Einrichtungsgegenstände werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt zu melden. Die Räume sind am Vormittag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben; insbesondere betrifft dies die Sauberkeit des Fußbodens und der Einrichtung. Die für die Reinigung zur Verfügung stehende Industriegeschirrspülmaschine ist nur nach vorheriger Einweisung zu nutzen und nach letztmaligem Gebrauch zu räumen bzw. ggfs. zu reinigen.
- (4) Die Nutzung, insbesondere die Bestuhlung, ist u. a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Stadt abzustimmen. Die Bemessung der Besucherzahl erfolgt entsprechend der Versammlungsstättenverordnung mit max. 270 Steh- oder 135 Sitzplätzen.

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Stand: Oktober 2017

- (5) Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind durch die Nutzungserlaubnis nicht abgedeckt; diese sind bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Segeberg rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (6) **Die Sperrzeit ist auf 01.00 Uhr begrenzt und unbedingt einzuhalten.** Eine Vermietung an Feiertagen, Heiligabend oder Silvester ist nicht vorgesehen.
- (7) Die Stadt wird von der Veranstalterin oder dem Veranstalter von etwaigen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit zu entrichtenden GEMA-Gebühren oder Beiträgen zur Künstlersozialkasse stehen, freigestellt.

§ 6

Hausrecht

Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren; ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stadt das Recht vor, Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern/Besucherinnen oder Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, ihre Bediensteten oder Beauftragten, soweit der

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Stand: Oktober 2017

Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Sie bzw. er ist verpflichtet, die Stadt auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Freistellungsansprüche abdeckt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, ihren oder seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8

Erhebung von Nutzungsentgelten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Für öffentliche Veranstaltungen von kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern ist ein Entgelt in Höhe von 500,00 € pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.
2. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden sowie für kulturelle Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 135,00 € pro Veranstaltung und Tag zu erheben. Wird zur Durchführung der beantragten Nutzung ein externer Speise- und Getränkeservice angeboten, sind die Preise für Speisen und Getränke niedriger zu gestalten als von vergleichbaren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für gleichartige Leistungen verlangt werden würde.
3. Bei Nichteinhaltung des beantragten Zweckes der Veranstaltung wird eine Entgeltforderung in Höhe wie bei einer kommerziellen Nutzung fällig. Die Stadt behält sich eine erneute Vermietung an die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vor.
4. Das Entgelt schließt alle Kosten z.B. für die Beleuchtung und Heizung im üblichen Umfang ein. Die Räumlichkeiten sind spätestens um 10:00 Uhr des Folgetages besenrein an den Hauswart zu übergeben. Das angrenzende Gelände und der genutzte

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne auf der Rennkoppel

Stand: Oktober 2017

Parkplatz sind ebenso gesäubert zu übergeben. Ein Verlassen nach 10.00 Uhr berechtigt die Stadt zur Erhebung eines weiteren vollen Tagesentgeltes.

5. Veranstalterinnen und Veranstalter mit Sitz in Bad Segeberg können auf Antrag für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen einen Förderrabatt in Höhe von 50 % des Entgeltes erhalten, soweit die Ausgabe von Speisen und Getränken ausschließliche durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zum Selbstkostenpreis erfolgt.
6. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung und Abfallentsorgung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich erhoben.

§ 9

Kaution und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

- (1) Es kann eine Kaution verlangt werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt und eine evtl. Kaution sind 10 Tage vor der Veranstaltung, spätestens jedoch bei Übergabe des Raumes, fällig.

§ 10

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Über Ausnahmen von der Entgelt- und Benutzungsordnung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (2) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Bad Segeberg, den 25.10.2017

gez. Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister